FORSTVEREIN
OBERÖSTERREICH & SALZBURG

Satzungen
des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg

§ 1
Name und Sitz des Vereines

Der im Jahr 1854 gegründete Verein führt den Namen „Forstverein für Oberösterreich und Salzburg“ und hat seinen Sitz in Linz, Auf der Gugl 3, 4021 Linz. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg.

§ 2
Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Förderung des gesamten Forstwesens in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Vertretung von Standes-Sonderinteressen ist nicht Aufgabe des Vereines.

Die Mitglieder des Vereines sind gleichzeitig Anschlussmitglieder des „Österreichischen Forstvereines“, der sämtliche Landesforstvereine umfasst.

§ 3
Tätigkeit des Vereines

Als Mittel zur Erreichung seiner Ziele dienen:

1. Weiterbildung der Mitglieder durch den Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Vorführungen, Exkursionen)

2. Ausarbeitung von Arbeitsunterlagen, Programmen und Stellungnahmen zu forstlichen und umweltrelevanten Fragen

3. Geltendmachung von Beschlüssen des Vereines bei allen zuständigen Stellen

4. Forstliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, im Interesse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung eine positive Waldgesinnung zu schaffen

5. Herausgabe und Verbreitung fachlicher Mitteilungen und Schriften

6. Ehrung von um den Verein oder das Forstwesen besonders verdienten Personen bzw. Institutionen

7. Förderung der Kontakte, der Zusammenarbeit und der Verständigung zwischen forstlichen und nicht forstlichen Interessengruppen

8. Pflege von Kontakten und der Zusammenarbeit mit ausländischen Forstorganisationen

9. Durchführung oder Förderung aller sonstigen, der Erreichung des Vereinszieles dienenden Maßnahmen

§ 4
Mittel des Vereines

Die Mittel für die Vereinstätigkeit werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. sonstige Einnahmen, insbesondere durch Tagungsbeiträge, Kostenbeiträge für besondere Leistungen des Vereines nach § 3, Beihilfen und Spenden

§ 5
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Mitgliedschaft ist das Kalenderjahr maßgebend.

§ 6
Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- alle beruflich vorgebildeten oder in Ausbildung stehende Forstleute

- Waldbesitzer und deren Bevollmächtigte

- sonstige in forstlichen Betrieben, Lehranstalten, Interessenvertretungen und Behörden Beschäftige

- Körperschaften und juristische Personen, welchen forstliche Aufgaben obliegen

- Am Forstwesen interessierte Personen, Betriebe, Körperschaften und juristische Personen. („Freunde des Waldes“)

Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich um den Verein oder das Forstwesen in Oberösterreich und Salzburg besonders verdient gemacht haben.

§ 7
Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der *Eintritt* in den Verein erfolgt für ordentliche Mitglieder durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsführung. Über die Aufnahme eines Bewerbers als ordentliches Mitglied entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder werden über Antrag des Ausschusses von der Vollversammlung ernannt.

Der *Austritt* ist der Vereinsleitung schriftlich oder mündlich zu melden. Er wird mit dem Beginn des folgenden Vereinsjahres wirksam und befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Rückstände.

Der *Ausschluss* eines Mitgliedes oder die *Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft* kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen durch die Satzungen oder durch die Vollversammlungen festgelegten Pflichten nicht nachkommt oder den Verein in seinem Ansehen schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt über Beschluss des Vereinsausschusses mit Stimmenmehrheit. Berufung gegen diesen Beschluss an die Vollversammlung ist zulässig; diese entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- das Stimm- und Antragsrecht bei der Vollversammlung
- das passive Wahlrecht
- die Benützung der fachlichen Einrichtungen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines

Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus:

- der Förderung der im § 2 festgelegten Vereinsziele
- der fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
- der tatkräftigen Unterstützung und Vertretung der durch die Vollversammlung beschlossenen Maßnahmen und Resolutionen

- der Ausübung der dem Mitglied vom Verein übertragenen und von ihm übernommenen Aufgaben

§ 9
Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vereinsvorstand (Präsidium)
3. der Ausschuss
4. der Geschäftsführer
5. die Rechnungsprüfer
6. das Schiedsgericht

Der Vereinsvorstand, der Ausschuss, der Geschäftsführer und die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für 4 Jahre gewählt.

§ 10
Die Vollversammlung

Die Vollversammlung des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg hat die oberste Entscheidungsbefugnis in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich – nach Möglichkeit abwechselnd in einem der beiden Bundesländer – statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Der ordentlichen Vollversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer
- die Wahl und Abberufung der vom Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg in den Hauptausschuss des Österreichischen Forstvereins zu entsendenden Delegierten
- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassaberichtes; Entlastung der Geschäftsführung
- die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- der Beschluss von Satzungsänderungen

- die Behandlung von vorliegenden Anträgen
- die Wahl von Ehrenmitgliedern; die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- die Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so führt der Präsident eine 1/2 Stunde nach dem angesetzten Termin eine zweite ordentliche Vollversammlung durch, welche dann bei Anwesenheit von mehr als 5 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Bei der Vollversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vereinsvorstandes, des Ausschusses oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden und ist unter den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die außerordentlichen Vollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge, welche von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern schriftlich gestellt und dem Präsidenten 14 Tage vor der Vollversammlung übermittelt werden, müssen, wenn ihre Erledigung eines Vollversammlungsbeschlusses bedarf, auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden. Von einzelnen Mitgliedern in der Vollversammlung eingebrachte, zum Programm nicht gehörende Anträge, werden nur dann sofort in Verhandlung genommen, wenn das Präsidium ihre Dringlichkeit ausspricht, andernfalls sind sie zur Vorberatung in den Ausschuss zu leiten.

§ 11
Der Vereinsvorstand (Präsidium)

Der Vereinsvorstand (Präsidium) besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. zwei Vizepräsidenten

Der Vorstand wird in der ordentlichen Vollversammlung für 4 Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt unter Leitung des Präsidenten:

- die Leitung und Vertretung des Vereines

- die Anweisung und Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung
- die Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- die Einberufung des Ausschusses und die Leitung seiner Sitzungen
- die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses

Ist der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert – gleichzuhalten ist die beharrliche Nichterfüllung seiner statutengemäßen Verpflichtung – vertritt ihn der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, geht der Vorsitz an den 2. Vizepräsidenten.

§ 12
Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem von der ordentlichen Vollversammlung gewählten Vereinsvorstand
2. dem Geschäftsführer
3. 12 bis 16 Ausschussmitgliedern, von denen mindestens die Hälfte den Privatwaldbesitz, die übrigen nach Möglichkeit die Bundesforste AG., die Landesforstdienste und die forstlichen Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammern) vertreten sollen

Die Ausschussmitglieder werden von der Vollversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Dem Ausschuss obliegt:

- die allgemeine Festlegung der Vereinstätigkeit
- die Vorberatung von Anträgen für die Vollversammlung
- die Antragstellung auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Antragstellung auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- der Vorschlag des Geschäftsführers
- die Beschlussfassung über die zur Erzielung des Vereinszweckes notwendigen Schritte und Maßnahmen

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, das ist 14 Tage vorher, einberufen wurde und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13
Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird über Vorschlag des Ausschusses von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe von Beschlüssen im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Geschäftsabwicklung des Vereines einschließlich der Kassengeschäfte durch.

Ihm obliegen unter anderem die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einberufung der Mitglieder zu Ausschusssitzungen und Vollversammlungen. Er hat bei der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten. Ihm obliegt die Protokollführung bei Vollversammlungen und bei Bedarf bei Ausschusssitzungen.

Der Geschäftsführer hat für die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung eines Kassabuches und die Verwahrung des Barvermögens und der Belege zu sorgen.

Er hat das Mitgliederverzeichnis evident zu halten und die eingegangenen Mitgliedsbeiträge anzumerken.

Der Verein kann über Beschluss des Ausschusses zur Unterstützung des Geschäftsführers eine Sekretärin gegen Entgelt beschäftigen.

§ 14
Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Präsidenten und Geschäftsführer alle Buchungsunterlagen spätestens 14 Tage vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, Einsicht in die Protokolle und den Schriftverkehr zu nehmen.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung der jeweils nächsten ordentlichen Vollversammlung zu berichten.

§ 15
Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66 i.d.g.F. und kein Schiedsgricht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Sonstige Bestimmungen

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten. Die Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke und gültiger Beschlussfassungen obliegt dem Präsidenten mit dem Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten.

Für den normalen Geschäftsverkehr ist der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Seine Befugnisse werden durch die vom Ausschuss zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Mit Ausnahme der im § 12 erwähnten, gegen Entgelt zu beschäftigenden Sekretärin ist die Tätigkeit sämtlicher Vereinsorgane ehrenamtlich. Dem Geschäftsführer, den Delegierten und sonstigen mit bestimmten Tätigkeiten beauftragten Mitgliedern können jedoch Reisespesen bzw. sonstige Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

§ 17
Die Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.